

stellt. Gewiß gibt es Fälle, in welchen jemand auf Grund einer einem Anderen geleisteten Versprechung an einen Dritten ein Gebot richtet, mit welchem darauf gezielt wird, jenem Anderen eine Befugnis zu verleihen. Aber auch in solchem Falle ist die Befugnis-Verleihung zwar Erfüllung einer Versprechung, aber nicht selbst eine Versprechung, und es gibt zahlreiche Fälle, in welchen eine Befugnis-Verleihung nicht auf Grund einer Versprechung erfolgt, sondern aus anderem „Motive“ des Befugnis-Verleihers. So wird z. B. mit zahlreichen Staatsgesetzen darauf gezielt, den Untertanen „Befugnisse“ zu verleihen, es ist aber pure „Fiktion“, zu behaupten, daß dies auf Grund einer „Versprechung“ des Gesetzgebers erfolge, daß also, wenn jene „Staatsgesetze“ erfolglos erlassen wurden, den Gesetzgeber wegen einer erfolgten „Versprechung“ nunmehr die Verpflichtung trifft, die Staatsuntertanen, welchen die Befugnis zugedacht war, etwa zu entschädigen. Die Verwechslung der Gegebenen „Dürfen“ und „Befugnis“ hat eine Wurzel auch in der Verwendung der Worte „gewähren“, „verleihen“ und „geben“, da allerdings sowohl jener, der einem Anderen Etwas „erlaubt“, als auch jener, der auf eines Anderen „Befugnis“ zielt, die Absicht hat, dem Anderen Etwas zu „gewähren“, zu „verleihen“, zu „geben“, d. h. ihm einen „Vorteil“ zu verschaffen, wobei aber eben in jedem der beiden Fälle auf einen anderen „Vorteil“ des Anderen gezielt wird, in dem einen Falle auf ein „Dürfen“ des Anderen, in dem anderen Falle auf eine „Befugnis“ des Anderen, in dem einen Falle also auf des Anderen „Freiheit von besonderer ungünstiger Zurechnung“, in dem anderen Falle auf des Anderen „Macht besonderer ungünstiger Zurechnung“. Die Verwechslung von „Dürfen“ und „Befugnis“ findet sich aber insbesondere in der Rechtslehre. So lesen wir etwa in dem Werke eines berühmten Juristen die folgenden typischen Sätze: „Befugnis (Recht) ist Willensmacht, die durch eine gewährende Rechtsnorm gesetzt ist. Ihr Inhalt ist ein Dürfen.“ Indes hat etwa jener, der einen besonderen Garten betreten „darf“, deshalb noch nicht die „Macht“, jenen Garten zu betreten, da etwa das Gartentor versperrt und der Gärtner nicht gewillt sein kann, zu öffnen. Verwendet man aber wieder das Wort „dürfen“ in richtigem Sinne, also nicht im Sinne „besondere Macht“, so läßt sich „Befugnis“ nicht als „dürfen“ bestimmen. Wenn etwa A von B beanspruchen „darf“, daß er einen zwischen ihnen geschlossenen Vertrag einhalte, wenn also Andere verpflichtet sind, dem A die Erhebung solchen Anspruches nicht ungünstig zuzurechnen, hat A mit diesem „dürfen“ offenbar noch lange nicht die Macht, dem B die Nicht-Einhaltung des Vertrages ungünstig zuzurechnen, und jedermann wird wohl bei klarer Überlegung zugeben, daß er mit dem Worte „subjektives Recht“ — dessen Sinn später zu erörtern ist — Etwas anderes meint, als daß der „Berechtigte“ Etwas tun